

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Corona-Protest als Spaziergang am 28. Februar 2022 in Gera - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3486 in Drucksache 7/6889 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4156** vom 28. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. März 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 28. Februar 2022 in Gera verfügt (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Am 28. Februar 2022 wurden in Gera keine Auflagen an Versammlungsteilnehmer verfügt.

2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt und falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?

Antwort:  
Nein

4. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort:  
Nein

5. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übte die sogenannte "rechte Klientel" auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 28. Februar 2022 in Gera aus, wie dies die Landesregierung dieser Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Es besteht ein gesetzlich normierter Auftrag zur Beobachtung von Extremisten – beispielsweise von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern sowie Personen, die dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Das bedeutet, dass für diese Personen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen.

Der Einfluss von Extremisten umfasst unter anderem die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug.

Es liegen Informationen vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten – etwa die Anzahl festgestellter, amtsbekannter Extremisten oder die Intensität und Form der Beobachtung bei konkreten Versammlungsgeschehen – würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Welche der Straftaten (Frage 9 der Kleinen Anfrage 7/3486) werden der Politisch motivierten Kriminalität und wenn ja, welchem Phänomenbereich zugeordnet?

Antwort:

Drei eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz wurden als Politisch motivierte Kriminalität - nicht zuordenbar - gewertet.<sup>1</sup>

7. Woraus ergibt sich die Diskrepanz der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/2910 in Drucksache 7/5323 und der Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/3486 in Drucksache 7/6889?

Antwort:

Die genaue Ursache der Abweichung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3486, bei der von keinem verletzten Polizeibeamten ausgegangen wird, im Abgleich zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2910, bei der von einem verletzten Polizeibeamten berichtet wird, lässt sich retrograd nicht mehr verifizieren.

Für die angefragten Informationen bestehen keine statistischen Erfassungsverpflichtungen und daher keine automatisiert abrufbare valide Datenquelle. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Bürofehler bei der händischen Auswertung wahrscheinlich.

8. Welche der beiden Antworten (vorige Frage) ist falsch und falls es sich bei der fehlerhaften Antwort um die in Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/3486 in Drucksache 7/6889 handelt, wodurch wurde im Verlauf des

<sup>1</sup> Bei der Zuordnung handelt es sich um eine vorläufige Zuordnung zum Phänomenbereich, welche anhand der polizeilich erfassten Kriterien vorgenommen wurde

Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte und Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Die Kleine Anfrage 7/2910 wurde fehlerhaft beantwortet.

Maier  
Minister